



Ing.-Büro Greiner Otto-Wagner-Straße 2a 82110 Germering

Gemeinde Putzbrunn
Frau Avdeeva
Rathausstraße 1
85640 Putzbrunn

Ingenieurbüro Greiner
Beratende Ingenieure PartG mbB
Otto-Wagner-Str. 2a
82110 Germering

Telefon 089 / 89 55 60 33 - 0
Email info@ibgreiner.de
Internet www.ibgreiner.de

Gesellschafter:
Dipl.-Ing.(FH) Rüdiger Greiner
Dipl.-Ing. Dominik Prišlin
Dipl.-Ing. Robert Ricchiuti

Akkreditiertes Prüflaboratorium
D-PL-19498-01-00
nach ISO/IEC 17025:2018
Ermittlung von Geräuschen;
Modul Immissionsschutz

Messstelle nach § 29b BImSchG
auf dem Gebiet des Lärmschutzes

Bayerische Ingenieurekammer – Bau

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
(DEGA)

Bebauungsplan Nr. 37 „Sportpark und Florianseck“ Gemeinde Putzbrunn

Stellungnahme Nr. 221068 / 5 vom 10.12.2024 (Schallschutz gegen Sport- und Freizeitgeräusche)

Sehr geehrte Frau Avdeeva,

bezugnehmend auf unser heutiges Telefonat und die uns vorliegenden Unterlagen können wir zu den schalltechnisch relevanten Anmerkungen (im Folgenden kursiv dargestellt) der Stellungnahme des Landratsamtes München vom 11.06.2024 (Az. 4.4.1-0015/2024/BL) wie folgt Stellung nehmen:

Punkt 6

Die im B-Plan getroffene Festsetzung 5.6 ist aus unserer Sicht nicht hinreichend bestimmt genug. Es wird nicht klar aufgrund welcher Schalleinwirkung und somit auch welchen Immissionswertes diese Festsetzung getroffen wurde. Falls die Aufnahme einer vergleichbaren Festsetzung zum Schutz der Wohnnutzung weiterhin gewünscht wird, sollte diese in Abstimmung mit den Gutachtern formuliert werden.

Es wird empfohlen, die Festsetzung zu streichen. An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes (vgl. Bericht Nr. 221068 / 3 vom 11.10.2024 - IP 6) werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV eingehalten. Daher sind keine dort Schallschutzmaßnahmen gegen die Sport- und Freizeitgeräusche erforderlich.

Punkt 8

Laut dem o.g. Gutachten S.3 ist die Berücksichtigung der von der Feuerwehr ausgehenden Schallemissionen aufgrund des Abstands nicht erforderlich. Liegt zu dieser Aussage ein Nachweis der Irrelevanz vor (z.B. im Rahmen der Baugenehmigung für die Feuerwehr)? Könnte mglw. problematisch sein, falls Übungsbetrieb im Nachtzeitraum vorgesehen ist.



Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Greiner
Öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger
der Industrie und Handelskammer
für München und Oberbayern
für „Schallimmissionsschutz“

Hierzu können wir aus schalltechnischer Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Die Feuerwehr liegt in einem Abstand von etwa 250 m zu der nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauung im WA-Gebiet. Der Freibereich, in dem die Feuerwehrrübungen stattfinden, wird zudem durch das Gebäude selbst abgeschirmt. Erfahrungsgemäß finden in der Regel Feuerwehrrübungen abends in der Zeit von etwa 19 – 21 Uhr statt. Gemäß Auskunft der Gemeinde bestehen keine Immissionskonflikte. Daher ist auch weiterhin von einer schalltechnischen Verträglichkeit auszugehen. Zudem ist zu beachten:

Noteinsätze der Feuerwehr

Bei Noteinsätzen der Feuerwehr hat auch gemäß den Regelungen der TA Lärm keine strenge Beurteilung anhand der Immissionsrichtwerte zu erfolgen. Gemäß Punkt 7.1 der TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.

Die Rechtsprechung hat hierzu u.a. (in Bezug auf den Einsatz des Martinshorns) folgendes festgestellt (vgl. BVwerG a.a.O.; BayVGH vom 02.07.1986 4 B 82 A. 1155 BayVBI 1986, 690):

„Der Sinn des Martinshorns besteht gerade in einer eindringlichen, akustischen Warnung vor einer Gefahrensituation und soll daher als störend empfunden werden. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm, insbesondere auch ihre Differenzierung nach Tag- und Nachtzeiten, bieten daher im Hinblick auf den Alarmierungszweck keinen geeigneten Maßstab zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch ein Martinshorn“

Hinweis:

Gemäß einem Urteil des OVG Münster (vgl. BVerwG Urt. v. 29.3.2022 – 4 C 6/20) handelt es sich bei Feuerwehren um Anlagen für Verwaltungen, welche in WA-Gebieten gebietsverträglich sind.

**Dominik
Prišlin**

Digital signiert von Dominik Prišlin
DN: cn=Dominik Prišlin, o=DE,
o=Ingenieurbüro Greiner Beratende
Ingenieure PartG mbB,
email=info@ibgreiner.de
Datum: 10. Dezember 2024

Dipl.-Ing. Dominik Prišlin



Durch die DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium.
Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren.